VERORDNUNG (EWG) Nr. 3072/73 DER KOMMISSION

vom 13. November 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2112/73 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze für einige Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Fette vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/73 der Kommission vom 1. August 1973 (2) wird das Vereinigte Königreich bis zum 31. Oktober 1973 ermächtigt, die Zollsätze einiger Erzeugnisse des Öl- und Fettsektors, die aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, vollständig auszusetzen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat beantragt, diese vollständige Aussetzung zu verlängern.

In Anbetracht der Weltmarktlage ist es angebracht, dem Antrag des Vereinigten Königreichs stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2112/73 sind die Worte „bis zum 31. Oktober 1973" zu streichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft; sie wird ab 1. November 1973 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1973, S. 15.